

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wuppertal (Brandschaugebührensatzung) vom**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NW. S. 514), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NW. 2008 S. 8) und der §§ 6, 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW: S. 662) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom            folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck der Brandschau**

Die Brandschau von Gebäuden und Einrichtungen dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 6 FSHG).

## **§ 2 Zeitliche Folge der Brandschau**

(1) Die Brandschau ist je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

(2) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 6 FSHG der Brandschau unterliegen, sind im Anhang aufgeführt. Diese Aufstellung ist Bestandteil dieser Satzung. Im Einzelfall können Gebäude, die nicht im Anhang aufgeführt sind, ein vergleichbares Gefahrenpotential haben. Sie unterliegen dann nach Einzelfallprüfung der Brandschau entsprechend einem vergleichbaren Objekt aus dem Anhang.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

1. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

2. zur Nachbesichtigung (Nachschau) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Gebühr beträgt für

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde 58,80 EURO
2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau/Nachschau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene halbe Stunde 29,40 EURO
3. An- und Abfahrt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.2 jeweils pauschal 29,40 EURO

(3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird dem Erstattungspflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe wird der Anspruch fällig. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anhang

Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der in der Stadt Wuppertal (Brandschaugebührensatzung)

(Objekte, die in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind aber dennoch nach örtlicher Gefährdungseinschätzung der Brandschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.)

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfebedürftige, minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	<b>Übernachtungsobjekte</b>
007	Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) (ab 13 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CWVO -)
	<b>Versammlungsobjekte</b>
011	Versammlungsstätten nach VStättVO
011.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher erfassen.
011.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben.
011.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.
011.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen)
012	<b>Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen</b>
012.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)

012.2 Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)

### **Unterrichtsobjekten**

- 013 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (SchulbauR)  
014 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die Anforderungen der SchulbauR nicht gelten  
015 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die Anforderungen der SchulbauR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden  
016 Unterrichtsräume wie 015, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

### **Hochhausobjekte**

- 017 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

### **Verkaufsobjekte**

- 018 Verkaufsstätten nach VkVO (Verkaufsstättenverordnung)  
019 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche  
020 Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)  
020.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm  
020.2 Wie 020.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

### **Verwaltungsobjekte**

- 021 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche  
022 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

### **Ausstellungsobjekte**

- 023 Museen  
024 Messegebäude

### **Garagen**

- 025 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)  
026 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm

### **Gewerbeobjekte**

- 027 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 028 Betriebe wie 027, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 029 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 030 Betriebe wie 029, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (ehem. VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/ (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das(StAfA) bzw. (StUA) – jetzt Bezirksregierung -genehmigt wurden
- 032 Betriebe wie 027, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 033 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichVO/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA - jetzt Bezirksregierung - genehmigt wurden
- 034 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 035 Gebäude wie 034, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 037 Gebäude wie 036, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 038 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 039 Hochregallager

### **Sonderobjekte**

- 040 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 041 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
- 042 Kirchen und Gebetsstätten
- 043 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 044 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 045 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 046 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab

048

Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den  
Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen  
Flächen für die Feuerwehr § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten  
auf Grundstücken nach örtlicher Festlegung

---